

# Vollmachtenurkunde

für Verwalter von Wohnungseigentum

Die Wohnungseigentümergeinschaft .....  
.....

bestehend aus ..... Sondereigentumen hat durch Beschluß der  
Wohnungseigentümergeinschaftsversammlung vom ..... die

3 S - GmbH            Gesellschaft für  
Vermögensplanung und Verwaltung  
AG Charlottenburg        HRB 5267

zum Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt.

Die Bestellung erfolgte bis zum .....

Der Miteigentümer

1. ....
2. ....
3. ....

wurde durch Beschluß der Wohnungseigentümergeinschaftsversammlung vom xx.xx.xx von der  
Wohnungseigentümergeinschaft (im folgenden WEG genannt) beauftragt und bevollmächtigt,  
diese Vollmachtenurkunde auszustellen.

Der Verwalter ist berechtigt zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung der WEG in allen  
gemeinschaftlichen Verwaltungsangelegenheiten.

Der Verwalter kann im Namen der WEG mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer  
Leistungsrückstände außergerichtlich und gerichtlich geltend machen.

Der Verwalter ist bevollmächtigt:

- die Rechte der WEG gegenüber Dritten zu regeln und wahrzunehmen,
- Ansprüche Dritter gegen die WEG abzuwehren,
- die WEG gegenüber Dritten und eine Mehrzahl von Wohnungseigentümern  
gegenüber einzelnen Eigentümern der o.g. WEG außergerichtlich und gerichtlich  
zu vertreten,
- Dienst-, Werk-, Versicherungs-, Wartungs- und Lieferverträge abzuschließen und  
aufzulösen, die zur Erfüllung von Beschlüssen der WEG oder einer  
ordnungsgemäßen und sachgerechten Verwaltung erforderlich sind.

Der Verwalter ist bevollmächtigt:

- im Namen der WEG, mit Wirkung für und gegen sie, alle Leistungen und Zahlungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die die laufende Verwaltung betreffen,
- gemeinschaftliche Gelder zu verwalten,
- Willenserklärungen und Zustellungen, die an alle Wohnungseigentümer gerichtet sind, entgegenzunehmen,
- Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines der WEG drohenden Rechtsnachteiles erforderlich sind,
- Grundbucheinsicht zu nehmen,
- Grundbuchanträge zu stellen,
- Untervollmachten zu erteilen.

Diese Vollmacht ist an die WEG - zu Händen des Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates - unverzüglich zurückzugeben, wenn die Vertretungsmacht des Verwalters erlischt. Dem Verwalter steht ein Zurückhaltungsrecht an dieser Urkunde nicht zu.

Der Verwalter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Berlin, den .....

.....  
( ..... )      ( ..... )      ( ..... )